

1951	Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1951	Nr. 51
Tag	Inhalt:	Seite
30. 10. 51	Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)	875
30. 10. 51	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	879
30. 10. 51	Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus dieser Abgabe	879

Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz).

Vom 30. Oktober 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In § 1 Abs. 1 bis 3 werden hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ eingefügt.
- b) In § 1 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Worte „oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen“ eingefügt und die Worte „sofern die Internierung nicht wegen nationalsozialistischer Betätigung im Ausland erfolgt ist“ gestrichen.
- c) In § 1 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Als Heimkehrer im Sinne des Absatzes 1 gelten ferner Deutsche, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. Januar 1938, aber außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin interniert waren, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben oder nehmen. Deutsche, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin interniert waren, gelten als Heimkehrer nur, wenn sie nach dem 30. November 1949 entlassen und mehr als 12 Monate interniert waren, wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit ordnungsgemäß in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin aufgenommen worden sind und in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin durch ihr Verhalten oder durch ihre Tätigkeit nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder

demokratischer Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Die Frist von 2 Monaten verlängert sich für diese Internierten auf 6 Monate.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Absatz 5 werden die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
 - e) Als Absatz 6 wird folgendes angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene Richtlinien über den Nachweis und die Bescheinigung der Heimkehrereigenschaft erlassen.“
2. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:
- „§ 1 a
- In anderen als den in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Vertriebene anerkennen, daß bestimmte Personengruppen als Heimkehrer gelten.“
3. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3“ werden durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Hinter dem Wort „Bundesgebiet“ werden die Worte „oder im Lande Berlin“ eingefügt.
 - c) Die Zahl „150“ wird durch die Zahl „200“ ersetzt.
 - d) Als Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„(2) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufgenommen worden sind, erhalten ein Entlassungsgeld von 200 Deutsche Mark.“
 4. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3“ werden durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

- b) Hinter dem Wort „Bundesgebiet“ werden die Worte „oder im Lande Berlin“ eingefügt.
- c) Die Zahl „250“ wird durch die Zahl „300“ ersetzt.
- d) Als Absatz 2 wird folgendes eingefügt:
 „(2) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufgenommen worden sind, erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Übergangsbihilfe im Werte von 300 Deutsche Mark.“
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. In § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Von den mit öffentlichen Mitteln gemäß § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) geförderten Wohnungen ist ein von den obersten Landesbehörden zu bestimmender für die Unterbringung ausreichender Vomhundertsatz Heimkehrern vorzubehalten, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind. Die Vorschriften des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205) bleiben unberührt.

(4) Bei der Zuteilung von Wohnraum sind die Heimkehrer ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Aufenthaltsort zu bevorzugen, denen dadurch erstmals die Aufnahme einer ständigen beruflichen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ermöglicht wird.“

6. a) Abschnitt III erhält folgende Überschrift:
 „Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses. Kündigungsschutz. Zulassung zu freien Berufen“
- b) In § 7 werden hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „oder in das Land Berlin“ eingefügt.
- c) Hinter § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a

(1) Heimkehrer, die vor ihrer Einberufung oder Internierung im Gebiet des Deutschen Reiches zur Ausübung eines freien Berufes bereits zugelassen waren, bedürfen einer neuen Zulassung nicht. Gebühren für die Ausstellung etwa erforderlicher neuer Urkunden dürfen nicht erhoben werden.

(2) Auf Notare findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 7 b

Heimkehrer, die vor ihrer Einberufung oder Internierung als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen waren, gelten weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben sich, sofern sie inzwischen noch nicht wieder zur Kassenpraxis zugelassen sind,

innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S.) bei dem für ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zuständigen Zulassungsausschuß oder der diesem entsprechenden Stelle zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis zu melden. Für Heimkehrer, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S.) im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt nehmen, beginnt die Frist mit der ersten polizeilichen Anmeldung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin. Es ist ihnen unverzüglich ein Tätigkeitsbereich zuzuweisen ohne Rücksicht auf die Zahl der im Zulassungsbezirk bereits Zugelassenen und ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl. Gegen die Festsetzung des Tätigkeitsbereiches kann der Heimkehrer von den für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch machen.“

7. a) Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:
 „Arbeitsvermittlung. Einstellung in den öffentlichen Dienst. Berufsfürsorge“
- b) Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Im öffentlichen Dienst sind Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen sind, vor anderen Bewerbern bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzung bevorzugt einzustellen. Die Einstellung erfolgt nach Richtlinien, die für die Bundesbehörden und -betriebe und bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, im übrigen die obersten Landesbehörden erlassen.“

8. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Worte „Heimkehrer“ die Worte „die sich mindestens zwei Jahre in fremdem Gewahrsam befanden, nach dem 8. Mai 1946 zurückkehrten und“ eingefügt.
9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Außer der Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz können dem Heimkehrer Mietzuschlag und Sonderbeihilfe gewährt werden. Die Vorschriften über Arbeitslosenfürsorge sind entsprechend anzuwenden. Dabei bleiben Einnahmen des Heimkehrers und seiner Angehörigen bei der Prüfung, ob Bedürftigkeit oder ein Notstand vorliegt, außer Betracht, soweit die gesamten Bezüge des Heimkehrers und seiner Angehörigen das Zweifache des örtlich maßgebenden Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge einschließlich etwaiger Teuerungszulagen zusätzlich des einfachen Betrages der Mietbeihilfe nicht übersteigen. Das gleiche gilt für ein

kleineres Vermögen im Sinne des § 3 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 154) mit der Maßgabe, daß die unter Buchstabe a genannten Beträge zu verdoppeln sind.

(2) Erhalten Angehörige des Heimkehrers, auch wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnen, Arbeitslosenfürsorge, so bleiben das Arbeitseinkommen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die der Heimkehrer für seine Person erhält, für insgesamt sechsundzwanzig Wochen bei der Prüfung der Bedürftigkeit und bei der Anwendung von Anrechnungsvorschriften bei den Angehörigen außer Betracht. Die Schonfrist von sechsundzwanzig Wochen beginnt mit dem Tage, für den der Heimkehrer erstmals nach der Entlassung Arbeitseinkommen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhält."

10. In § 21 werden hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ eingefügt.

11. a) In § 23 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ eingefügt.

b) In § 23 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Wird ein Heimkehrer während des Bezuges von Kassenleistungen nach diesem Gesetz Mitglied einer anderen gesetzlichen Krankenkasse, so findet § 212 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.“

c) In § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Ansprüche auf Grund der Absätze 1 bis 5 können im Rechtsmittelverfahren der Reichsversicherungsordnung verfolgt werden.“

12. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Der in § 23 Abs. 4 für die Bemessung der Barleistungen vorgesehene Grundlohn gilt unter den in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch für die Heimkehrer, die zwar nach anderen gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch auf Krankenhilfe haben, jedoch Barleistungen entweder nicht oder nach einem niedrigeren Grundlohn erhalten. § 189 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.“

13. In § 24 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist ein Internierter (§ 1 Abs. 3) während der Internierung oder vor Ablauf der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Frist verstorben, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auch für Renten an seine Hinterbliebenen, sofern sie zur Zeit des Todes des Internierten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin wohnten oder dort innerhalb von zwei Monaten nach dem Tode oder nach Bekanntwerden des Todes Aufenthalt genommen haben oder nehmen. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Tod des Internierten infolge einer während der Internierung

erlittenen Gesundheitsschädigung eingetreten ist.“

14. a) Abschnitt VII erhält folgende Überschrift:
„Sonstige Vorschriften“

b) In § 26 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ eingefügt.

15. Hinter § 26 werden folgende §§ 26 a und 26 b eingefügt:

„§ 26 a

(1) Ist ein Heimkehrer zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, so können auf seinen Antrag die während der Dauer seiner Kriegsgefangenschaft oder Internierung und die während der ersten sechs Monate seit der Entlassung fällig gewordenen Leistungen im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn und soweit die fristgemäße, die volle oder die teilweise Leistung dem Heimkehrer nicht zugemutet werden kann.

(2) Hat ein Dritter die dem Heimkehrer obliegenden Leistungen ganz oder teilweise bewirkt, so ist Absatz 1 auch auf die Verbindlichkeit des Heimkehrers dem Dritten gegenüber anzuwenden.

§ 26 b

(1) Auf Angehörige der Personen, die außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert sind, findet das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204) entsprechende Anwendung, wenn sie befugt ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin haben.

(2) Im übrigen kann die Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204) längstens auf die Dauer von sechs Monaten nach der Heimkehr weitergewährt werden, wenn die anspruchsberechtigten Angehörigen mit dem Heimkehrer im gemeinsamen Haushalt wohnen und die Entziehung dieser Bezüge eine unbillige Härte bedeuten würde.“

16. Hinter § 27 werden folgende §§ 27 a und 27 b eingefügt:

„§ 27 a

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

§ 27 b

Leistungen, die Heimkehrer im Lande Berlin oder in den Ländern des Bundesgebietes bis

zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Lande Berlin bereits erhalten haben, werden auf gleichartige Leistungen angerechnet."

17. Hinter § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung dieses Gesetzes unbillige Härten ergeben, kann der Bundesminister für Arbeit, im Falle des § 26 b der Bundesminister für Vertriebene, Leistungen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen."

Artikel II

(1) Artikel I Nr. 1 Buchstabe a bis d sowie Nr. 2 und 12 treten mit dem 1. April 1950 in Kraft. Nr. 3 und 4 treten für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4 mit dem 1. April 1950 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Fristen des § 22 Abs. 1 und des § 23 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes und des § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung hierzu vom 13. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 327) beginnen für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes mit der Verkündung dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Oktober 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Wildermuth

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek

Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Jakob Kaiser

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951 betreffend

das Erste Gesetz zur Durchführung der Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete gemäß Artikel 118 Satz 2 des Grundgesetzes vom 4. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 283)

und

das Zweite Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 284)

werden gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) folgende Entscheidungssätze veröffentlicht:

I

1. Das Erste Gesetz zur Durchführung der Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete gemäß Artikel 118 Satz 2 des

Grundgesetzes vom 4. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 283) ist nichtig.

.....

II

1. Das Zweite Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 284) ist gültig mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Bestimmungen.
2. Nichtig sind:
 - § 14 Abs. 5,
 - § 15, soweit er Pflichten der verfassunggebenden Versammlung gegenüber der vorläufigen Regierung begründet,
 - § 24 Abs. 5 und
 - § 27 Abs. 2
 des Gesetzes.

.....

Die vorstehenden Entscheidungssätze haben gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Oktober 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus dieser Abgabe.

Vom 30. Oktober 1951.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entfernung der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Erzeugnisse (Kohle) aus dem Betrieb des Kohlenbergbauunternehmens.

(2) Abgabenschuldner ist das Kohlenbergbauunternehmen.

(3) Auf die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuerstämmnisgesetzes Anwendung.

§ 2

Der Abgabe unterliegt nicht der Verbrauch von Kohle zu Betriebszwecken innerhalb der Zechenanlage und der dazugehörigen Neben- und Hilfsbetriebe, insbesondere der Kokereien, der Brikketfabriken und der Kohlenaufbereitungsanlagen.

§ 3

(1) Das Kohlenbergbauunternehmen hat die Abgabe bis zum zwanzigsten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Abgabenschuld entstanden ist, bei der Bundeshauptkasse einzuzahlen.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 4

(1) Das Kohlenbergbauunternehmen hat die Kohlenmengen, für die in einem Monat eine Abgabenschuld entstanden ist, bis zum zehnten Tage des nächsten Monats dem Hauptzollamt zur Festsetzung der Abgabe mit Vordruck nach *Muster 1* in doppelter Ausfertigung anzumelden. Wenn in einem Monat keine abgabenschuldige Kohle aus dem Betrieb entfernt worden ist, hat das Kohlenbergbauunternehmen dies dem Hauptzollamt zu demselben Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Der Abgabenschuldner errechnet in der Anmeldung den nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu entrichtenden Abgabebetrag. Er kann in der Anmeldung auf einen Abgabenbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten, wenn die Abgabenschuld seinen Angaben entsprechend festgesetzt wird.

§ 5

Im Falle des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind die auf Grund dieser Verordnung für das Kohlenbergbauunternehmen bestehenden Verpflichtungen von der Kohlenverkaufsorganisation zu erfüllen. Diese haftet für die Abführung der Abgabe.

§ 6

(1) Das Hauptzollamt hat die Anmeldung (§ 4 Abs. 1) in ein Anmeldungsbuch nach *Muster 2* einzutragen, in dem jedes Kohlenbergbauunternehmen oder jede Kohlenverkaufsorganisation eine besondere Abteilung erhält.

(2) Das Hauptzollamt prüft die Anmeldung und setzt den Abgabebetrag auf der Anmeldung fest, wenn der festzusetzende Betrag mit dem angemeldeten übereinstimmt. Wenn nach dem Ergebnis der Prüfung der Abgabebetrag abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist, erteilt das Hauptzollamt dem Abgabenschuldner einen Abgabenbescheid.

§ 7

(1) Das Hauptzollamt hat eine Ausfertigung der Anmeldung (§ 4 Abs. 1) an die zuständige Oberfinanzdirektion weiterzuleiten. Die Oberfinanzdirektion veranlaßt die Nachprüfung der Anmeldung durch die für die Umsatzsteuer zuständigen Buch- und Betriebsprüfer. Das Ergebnis der Nachprüfung ist dem Hauptzollamt mitzuteilen.

(2) Wenn die Nachprüfung ergibt, daß eine zu geringe Kohlenmenge zur Abgabentrachtung angemeldet worden ist, so fordert das Hauptzollamt den Unterschiedsbetrag von dem Abgabenschuldner durch Abgabenbescheid nach. Der Unterschiedsbetrag ist binnen einer Woche nach Zustellung des Abgabenbescheides bei der Bundeshauptkasse einzuzahlen. Hat der Abgabenschuldner die Abgabe für größere Mengen entrichtet, als nach dem Ergebnis der Nachprüfung abgabepflichtig geworden sind, so ist der überzahlte Betrag bei der nächsten Zahlung anzurechnen.

§ 8

Das Kohlenbergbauunternehmen hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung seinen Betrieb bei dem für seinen Sitz zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der Firmenbezeichnung, des Sitzes und des Betriebsortes anzumelden. Im Fall des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind auch die

Firmenbezeichnung und der Sitz der Kohlenverkaufsorganisation in der Anmeldung anzugeben.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen teilt dem Bundesminister für Wohnungsbau die Höhe der im abgelaufenen Monat bei der Bundeshauptkasse eingezahlten Abgabebeträge mit und stellt ihm gleichzeitig Mittel in dieser Höhe zur Verfügung.

§ 10

(1) Der Bundesminister für Wohnungsbau veranlaßt die Auszahlung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel (§ 9) an die Treuhandstellen. Die Treuhandstellen haben mit dem Bundesminister für Wohnungsbau einen Treuhandvertrag abzuschließen.

(2) Werden die Mittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet, so kann der Bundesminister für Wohnungsbau die Zuweisung von weiteren Mitteln an die betreffende Treuhandstelle einstellen. In diesem Fall hat er nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes über die Verwendung dieser Mittel zu entscheiden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wohnungsbau
In Vertretung
Dr. Wandersleb

— Vorderseite —

Muster 1

Hauptzollamt

(§ 4 Abs. 1 der Verordnung)

Abgegeben am	19
Abteilung	Nr. des Anmeldebuchs

Anmeldung

zur Festsetzung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

Ich
Wir melde(n) die/den auf der Rückseite verzeichnete(n) Steinkohle — Steinkohlenkoks — Steinkohlenbriketts — Pechkohle — Braunkohlenbriketts zur Festsetzung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau an und versichere(n), daß andere oder mehr abgabepflichtige Mengen der obengenannten Erzeugnisse im Monat 19..... aus

meinem
unserem Kohlenbergbauunternehmen — nachder Meldung des/der

meiner
unserer Verkaufsorganisation angeschlossenen Kohlenbergbauunternehmen(s) aus dessen / deren Betrieb *) — zum Absatz im Inland oder im Ausland nicht entfernt worden sind.

Ich
Wir verzichte(n) auf einen Abgabenbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels, wenn die Abgabenschuld meinen
unseren Angaben entsprechend festgesetzt wird.

....., den 19.....

An das
Hauptzollamt
in

.....
(Firma, Unterschrift)

Anleitung zum Gebrauch

1. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Die stark umrandeten Teile werden vom Hauptzollamt ausgefüllt.
3. Die Abgabe ist von dem Pflichtigen selbst zu errechnen, die Spalte 9 aufzurechnen und die Schlußsumme in Buchstaben zu wiederholen. Die Abgabenschuld ist spätestens am Fälligkeitstag bei der Bundeshauptkasse einzahlen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

— Rückseite —

Angaben des Anmelders

Angaben des Anmelders										Die Abgabe ist gebucht im Einnehmebuch unter Nr.	Bemerkungen		
Steinkohle	Steinkohlenkoks	Steinkohlenbriketts	Pechkohle	Braunkohlenbriketts	Gesamtgewicht (Sp. 2—5) auf volle to abgerundet	Abgabenerrechnung							
						Abgabensatz		Die Abgabe beträgt					
to	to	to	to	to	to	je to	je to	je to	je to				
1	2	3	4	5	6	7	DM	Pf	DM	Pf	8	9	
Kohlenbergbauunternehmen A in B													

Die Abgabe wird hierdurch auf den angemeldeten Betrag festgesetzt

..... 19.....

Hauptzollamt
(Unterschrift)

Hauptzollamt

Anmeldungsbuch

zur Festsetzung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau für das Viertel des Rechnungsjahres 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., den 19.....

Anleitung zum Gebrauch

1. Die Anmeldungen von Steinkohlen, Steinkohlenkoks usw. zur Festsetzung der Abgabe werden vom Hauptzollamt alsbald in die Spalten 1—7 des Anmeldungsbuches für den Abschnitt des Rechnungsjahres eingetragen, in dem die Anmeldungen abgegeben sind.
2. Ein Abgabebetrag, der von dem Hauptzollamt nacherhoben wird, wird unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuches eingetragen. Der Grund der Nacherhebung wird in der Bemerkungsspalte angegeben. In dem Anmeldungsbuch, in dem die erstmalige Zahlung vermerkt ist, wird bei der entsprechenden Eintragung in der Bemerkungsspalte auf die Buchungsstelle der Nacherhebung hingewiesen.
3. Das Anmeldungsbuch wird nach Ablauf des Abschnitts, für den es geführt wird, für den Nachweis der Zahlungen längstens auf die Dauer von drei Monaten offengehalten und dann abgeschlossen.
4. Alle Eintragungen, die beim Abschluß des Anmeldungsbuchs noch nicht erledigt sind, werden unter Beibehaltung ihrer Nummern in das Anmeldungsbuch für den laufenden Abschnitt übertragen. Der Kassenaufsichtsbeamte bescheinigt die Richtigkeit der Übertragung im alten und im neuen Anmeldungsbuch.

— Blatt 1 ff. —

Abteilung Kohlenbergbauunternehmen in
Kohlenverkaufsorganisation

Lfd. Nr.	Tag der Anmeldung oder Nacherhebung	Steinkohle	Steinkohlenkoks	Steinkohlenbriketts	Pechkohle	Braunkohlenbriketts	Abgabensatz je to		Die Abgabe				Bemerkungen	
									beträgt		ist gebucht im Einnahmebuch unter Nr.			
									DM	Pf				DM
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10	11		

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 3.00, für Teil II = DM 2.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln-Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressdruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.